Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0258/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 25.03.2026 eine Kolumne mit der Überschrift „Gegen den Brechreiz“. Darin kommentiert der Autor einen Facebook-Post eines sächsischen Landtagsabgeordneten der AfD. Der AfD-Politiker schrieb darin über die sächsische Sozialministerin: „In zwei Wochen muss ich wieder 5 m Luftlinie von dieser unerträglichen Person sitzen“, teilt er mit. Dann fügt er hinzu: „Tabletten gegen Brechreiz gehören da zur Grundausstattung.“ Der Autor der Kolumne erklärt seine Empörung ob der Aussage und konstatiert: „Bevor die AfD ins Spiel kam, waren solche Ausfälle undenkbar.“

II. Der Beschwerdeführer schreibt, es sei eine Lüge, dass solche Aussagen vor der AfD undenkbar gewesen seien. 1984 habe nämlich Joschka Fischer zum Bundestagspräsidenten gesagt: „Mit Verlaub Herr Präsident, Sie sind ein Arschloch“. Außerdem habe die Antidiskriminierungsbeauftragte Ferda Ataman die indigenen Deutschen mit „Kartoffeln“ bezeichnet.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur Stellung. Er schreibt, der Beschwerdeführer sei einer der aktivsten Leser der Zeitung, habe die Redaktion mehrfach besucht und zahlreiche Veranstaltungen der Zeitung besucht. Seit Jahren äußere er sich nahezu täglich in Leserbriefen, wobei sich seine Argumentation in der Regel um das Thema Migration drehe. Zudem bestehe gelegentlich persönlicher Kontakt, auch wenn es aufgrund der Vielzahl seiner E-Mails nicht möglich sei, auf alle Zuschriften zu antworten.

Der Chefredakteur führt weiter aus, der Beschwerdeführer kritisiere in seiner Beschwerde an den Presserat die Kolumne „Gegen den Brechreiz“ des Leserobmanns, die ausschließlich in der Printausgabe vom 25.03.2026 erschienen sei. Dabei berufe er sich auf Ziffer 2 des Pressekodex und werfe dem Autor vor, Unwahrheiten verbreitet zu haben.

Der Beschwerdeführer argumentiere, Äußerungen der Art, wie sie in der Kolumne einem AfD-Abgeordneten zugeschrieben würden, habe es bereits vor dem Einzug der AfD in die Parlamente gegeben. Der Chefredakteur räumt ein, dies treffe zwar zu, jedoch nicht in einer derartigen Häufigkeit und nicht in einer Weise, die in vergleichbarem Maß persönlich verletzend oder erniedrigend gewesen sei. Bereits diese Verortung auf dem Spektrum zeige, dass die Aussage, ein solches Verhalten sei vor der AfD undenkbar gewesen, als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung zu verstehen sei. Dass es sich bei der Kolumne des Leserobmanns insgesamt um einen Meinungsbeitrag handle, verstehe sich von selbst.

Die Redaktion habe den Vorwurf dennoch intern erörtert. Der Autor erkläre hierzu, seit die AfD in den Parlamenten sitze, habe sich das politische Klima grundlegend zum Negativen verändert und sei deutlich feindseliger geworden. Die Äußerung des erwähnten AfD-Landtagsabgeordneten stehe hierfür symbolisch. Das politische Klima in den Parlamenten sei zuvor nie in vergleichbarer Weise vergiftet gewesen; so sei die betreffende Passage der Kolumne zu verstehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Thema des Meinungsbeitrags ist der sächsische Landtag. Für die Aussage, im sächsischen Landtag habe es keine Ausfälle wie den genannten gegeben, bis die AfD dort eingezogen sei, gibt es genügend tatsächliche Anknüpfungspunkte. Denn die vom Beschwerdeführer angeführte Beleidigung von Joschka Fischer an den damaligen Bundestagspräsidenten fiel im Bundestag. Aus dem sächsischen Landtag ist nichts Derartiges bekannt. Darüber hinaus stellt der Begriff „undenkbar“ eine Bewertung dar, die im Bereich der Meinungsfreiheit anzusiedeln ist: Was undenkbar ist, liegt im Auge des Betrachters.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html